

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land Der Bürgermeister

1. Planänderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Löwenberg

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat am 05. Oktober 2009 den Entwurf zur 1. Planänderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Löwenberg in der Planfassung vom September 2009 gebilligt und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschlossen (Beschluss Nr. 63/09).

Das Plangebiet umfasst die gesamte Ortslage Löwenberg.

Planungsziele sind:

- die Anpassung und Präzisierung der Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB entsprechend der aktuellen baulichen Gegebenheiten;
- der Verzicht auf früher ausgewiesene Ergänzungsflächen wegen nicht erkennbaren Bedarf an dieser Stelle und
- die Neuausweisung von Ergänzungsflächen zur Abrundung der Siedlungsbereiche gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Umweltprüfung

Nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB sind für Ergänzungssatzungen die umweltschützenden Belange nach § 1a Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1a BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 9 BauGB auf Grundlage einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf zur 1. Pländerung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand September 2009) mit Planbegründung in der Zeit

vom 21.10.2009 bis einschließlich 23.11.2009

in der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land (Haus 2, Bauverwaltung, Zimmer 5), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg zu Jedermanns Einsicht, während der Dienststunden, öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen sowie sich zur Planung zu äußern und Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt während der üblichen Dienststunden der Gemeinde Löwenberger Land.

Dienststunden:	Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
	Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

Löwenberg, 09.10.2009

In Vertretung
Telm

ausgegangen am: 12.10.2009
abgenommen am:

Bestätigung Hauptamt:

Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend § 16 der Hauptsatzung ortsüblich durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Ortsteils Löwenberg der Gemeinde Löwenberger Land.

Löwenberg,

.....
Stempel, Unterschrift